Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2748.) Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Verhütung der Feuersgefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- nnd baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2.

Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maaßregel wird in den Feuersozietäts-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Ausgegeben zu Berlin den 19. September 1846.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(Nr. 2749.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. August 1846., den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Bohlwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 14. v. M. den zurückerfolgenden Tarif für das zu Anklam zu erhebende städtische Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld mit Vorbehalt einer Revision von 5 zu 5 Jahren hierdurch genehmigen, habe solchen demnach vollzogen und beauftrage Sie, den Tarif nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. — Mit dem Tage, an welchem dieser neue Tarif in Kraft tritt, soll die Erhebung der städtischen Schiffahrts-Abgaben zu Anklam nach dem bisher üblichen Tarife eingestellt werden.

Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Tarif

für das zu Anklam zu erhebende Bohlwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld.

Es ist zu entrichten:

A. Bohlwerksgeld, wenn das städtische Bohlwerk zu Anklam zum Löschen oder Laden benutzt wird,

I. für alle Schiffsgefäße, welche mehr als 1 Preußische Last (4000 ℔.) Tragfähigkeit haben, für die Last Tragfähigkeit... 2 Sgr. 6 Pf.

II. für

II. für Kähne oder Böte, welche nur 1 Last Tragfähigkeit, oder weniger, haben überhaupt .... 2 Sgr. — Pf.

III. für jedes Stück Bauholz, welches über das städtische Bohlwerk aus der Peene geschleppt wird .... — = 8 =

Nähere Bestimmungen zu I. und II.

1) Fahrzeuge, welche schon anderwärts zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit oder darüber beladen worden sind, entrichten

a) wenn sie ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte obiger Sätze;

b) wenn sie am Bohlwerk löschen, den vollen Tarifsatz; wogegen sie beim Einnehmen einer neuen Ladung nur die Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten haben.

2) Fahrzeuge, welche, weniger als halb beladen, am Bohlwerk anlegen, zahlen:

a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz;

b) wenn sie löschen, nur die Hälfte des Tarifsatzes; wogegen sie beim Einnehmen einer neuen Ladung den vollen Tarifsatz entrichten müssen.

B. Pfahlgeld für die Benutzung der vorhandenen Pfähle

1) von jedem Schiffsgefäße oder Fahrzeuge für jede Last der Tragfähigkeit .... — Sgr. 3 Pf.

2) von jedem Stück Bauholz .... — = 9 =

C. Brücken-Aufzugsgeld von jedem Fahrzeuge, für welches die Brückenklappe in der Peenebrücke zu Anklam aufgezogen werden muß, für jede Last Tragfähigkeit .... — = 9 =

Befreiungen.

Alle obigen Abgaben werden nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von solchen Böten und Kähnen, welche zu größeren Fahrzeugen gehören, und nur dazu dienen, das leichtere Abkommen von diesem möglich zu machen.

Straf-

Strafbestimmung.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgaben entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Sanssouci, den 7. August 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

(Nr. 2750.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. August 1846., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Essen betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 24. d. M. die Meistbeerbten zu Essen in überwiegender Mehrheit die Einführung der revidirten Städteordnung beantragt haben, so will Ich unter Hinweisung auf den Vorbehalt im Eingang zur Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. der Stadt Essen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. hierdurch verleihen. — Sie haben den Ober-Präsidenten der Provinz wegen Einführung derselben mit der erforderlichen Weisung zu versehen und diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 28. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2751.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. September 1846., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Mühlheim an der Ruhr betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 23. v. M. von den Meistbeerbten zu Mühlheim an der Ruhr die Einführung der revidirten Städteordnung beantragt worden ist, so will Ich unter Hinweisung auf den Vorbehalt im Eingange der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. der Stadt Mühlheim an der Ruhr die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. hierdurch verleihen. Sie haben demnach den Ober-Präsidenten der Provinz wegen Einführung derselben mit Auftrag zu versehen und die Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Sanssouci, den 4. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Bodelschwingh.